

Beanstandung der Startgutschrift

Die Tarifvertragspartner haben sich - wohl aufgrund der ständig steigenden Zahl von Klagen - darauf verständigt, daß die VBL (bzw die ZVK) auf die Einrede der Verjährung verzichten und sich auch nicht auf tarifliche oder satzungsmäßige Ausschlußfristen berufen wird. Einzelheiten finden Sie unter www.vbl.de.

Wir weisen besonders darauf hin, daß nicht das Ausstellungsdatum der Startgutschrift (z.B. 15.10.2002), sondern das Datum der Aushändigung der Mitteilung durch den Arbeitgeber für den Beginn der Sechsmonatsfrist entscheidend ist. Dieses Datum läßt sich gegebenenfalls durch eine Bestätigung des Arbeitgebers oder durch Zeugen belegen.

Die Beanstandung der Startgutschrift ist an die VBL bzw. an die zuständige Zusatzversorgungskasse (per Einschreiben mit Rückschein) zu richten. Die Anschrift entnehmen Sie bitte der Mitteilung über die Startgutschrift.

Wir verweisen auf die auf den folgenden Webseiten enthaltenen **Musterbriefe**, die für verschiedene Arten von Versicherten gelten und in denen wir einige der wesentlichen Kritikpunkte aufgeführt haben. Bitte kreuzen Sie die Kritikpunkte Ihren persönlichen Verhältnissen entsprechend an und ergänzen Sie sie gegebenenfalls.

Es handelt sich um die folgenden Musterbriefe:

- **Musterbrief, Beanstandung Startgutschrift, rentenfern**
für Versicherte, die am 01.01.2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.
- **Musterbrief s.o., rentennah, West**
für Versicherte aus den westlichen Bundesländern, die am 01.01.2002 das 55. Lebensjahr bereits vollendet hatten.
- (2008) Eine detaillierte Zusammenstellung von relevantem Material finden Sie auch auf der Webseite www.startgutschriften-arge.de.
- **Musterbrief s.o., Ost**
für Versicherte aus den östlichen Bundesländern.